



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211 DW

TELEFAX 711 32 3777

Zl. 12-43.00/95 Gm/En

Wien, 16. Februar 1995

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 12-43.00/95	-GE/19
Datum: 20. FEB. 1994	
Verteilt 21. Feb. 1995	

St. Schwarzl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz geändert wird (ChemG-Novelle 1995), und Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes sowie Aufhebung des Waschmittelgesetzes

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt an den Hauptverband vom 21. Dezember 1994, Zl. 03 3671/58-II/6/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Umwelt hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211 DW

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/95 Gm/En

Wien, 16. Februar 1995

An das
Bundesministerium für Umwelt
Sektion II

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz geändert wird (ChemG-Novelle 1995), und Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes sowie Aufhebung des Waschmittelgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1994, Zl. 03 3671/58-II/6/94, beim Hauptverband eingelangt am 19. Jänner 1995

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger schließt sich bei seinen Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz geändert wird, vollinhaltlich der Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an.

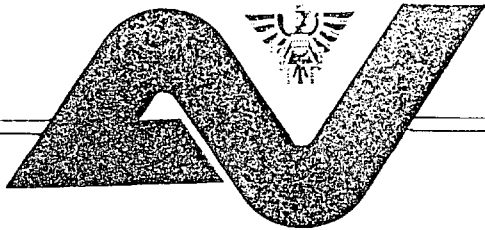
Wie Sie in Punkt 5 der allgemeinen Erläuterungen vorgeschlagen haben, befürwortet auch der Hauptverband eine gänzliche Neuverlautbarung des Gesetzes. Die bisherigen Paragraphenbezeichnungen sollten im Sinne einer Rechtsbereinigung nicht beibehalten werden, sondern im Interesse einer leichteren Zugänglichkeit und Lesbarkeit sollte einer vollständigen Neuerrlassung der Vorzug gegeben werden.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor:

Beilage



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

An den
Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21
1031 Wien

AUVA - Hauptstelle, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel.-Klappe	Datum
12-43.00/95 Gm/En Befrmt.	23.1.95	HGD-145/95 HGR-140/95-ST 8.3 Mag.Mam/Str	466	10.2.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Chemikaliengesetz geändert wird (ChemG-Novelle 1995),
und Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes sowie
Aufhebung des Waschmittelgesetzes**

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich, zu dem oben genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt stellt fest, daß sie viele der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen ausdrücklich begrüßt, insbesondere die Integration des Waschmittelgesetzes in das ChemG, die (zumindest ansatzweise) Hervorhebung des Vorsorgeprinzips und den Ausbau der Überwachungsinstrumente.

In Beantwortung der in den EB gestellten Frage (Seite 8) nach der Wiederverlautbarung des ChemG wird von der Anstalt eine Wiederverlautbarung befürwortet, wobei die §§-Bezeichnung erneuert werden sollte.

Weiters regt die Anstalt an, dem ChemG ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen (Hierin folgt die Anstalt der Anregung in Rz 119, Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1, herausgegeben vom BKA 1990).

- 2 -

Im besonderen erlaubt sich die Anstalt, zu folgenden Bestimmungen Vorschläge zu machen:

Zu § 2 Abs. 5:

Nach Meinung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt soll die gefährliche Eigenschaft "chronisch schädigend" nicht gestrichen werden.

Wenngleich chronische Schädigungen nach dem Entwurf künftig auch bei mindergiftigen Stoffen zu berücksichtigen sind, zeigen die arbeitsmedizinischen Erfahrungen doch bei einer zunehmenden Anzahl von Stoffen die Herausbildung von typischen chronischen Schädigungen, bei denen eine akute Vergiftung (wie sie den Gefahren "sehr giftig", "giftig" und "gesundheitsschädlich" und den dazu gehörigen Symbolen in der alltäglichen praktischen Verkehrsauffassung zugrundeliegt) in der Praxis bedeutungslos ist. Als Beispiele wären hier die neurotoxische Wirkung oder die kumulative Wirkung von Stoffen anzuführen.

Daß "chronisch schädigende" Eigenschaften bereits in allen denkbaren Formen schon von den übrigen definierten gefährlichen Eigenschaften erfaßt sind, wie in den Erläuterungen angeführt, ist nach Meinung der Anstalt kein geeignetes Argument für die Streichung der bisherigen Z 15. Einer ähnlichen Logik folgend, könnte man nämlich z.B. auch die Eigenschaften "krebserzeugend" oder "erbgutgefährdend" ersatzlos streichen, weil sie durch die Eigenschaften der Gefahrengruppe "giftig" ohnehin erfaßt sind. Dies hat man natürlich nicht getan und sollte man aufgrund der Bedeutung der Eigenschaft "chronisch schädigend" auch in diesem Fall nicht tun.

Zu § 2 Abs. 9:

Nach Ansicht der Anstalt stellt das "Einführen nur in geringen Mengen zum persönlichen Gebrauch" eine äußerst unbestimmte Gesetzesanordnung dar, die überdies entbehrlich erscheint und die Gefahr in

- 3 -

sich birgt, zur Umgehung der dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit dienenden Verpflichtungen, die gemäß ChemG mit dem Inverkehrsetzen eintreten, zu dienen. Die Anstalt regt daher an, diese Ausnahme ersatzlos zu streichen.

Zu § 3:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erachtet es nicht als gerechtfertigt, das Gewinnen und Aufbereiten sowie das Aufsuchen von Erzen und Mineralien von den Vorschriften des ChemG auszunehmen.

Die Arbeitnehmer in diesen Tätigkeitsgebieten sind bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gesetzlich unfallversichert und der Anstalt kommt die gesetzliche Aufgabe zu, auch in diesen Betrieben und Anlage Vorsorge für die Unfall- und Berufskrankheiten-Verhütung zu treffen; dies geschieht insbesondere durch Betriebsbegehungen, Beratungen und Schulungen. Dabei wird regelmäßig die Beobachtung gemacht, daß in den genannten Branchen häufig wesentlich niedrigere Schutzstandards eingehalten werden und risiko- und gefährdungsreichere Arbeitsbedingungen vorliegen als in Betrieben anderer Sparten. Dies scheint vor allem aus dem Umstand zu resultieren, daß diese Tätigkeiten von den Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die für Gewerbe und Industrie gelten, ausgenommen sind und die Schutzregelungen des BergG 1975 weit weniger umfassend und wirksam sind. Die gegenständlichen Tätigkeiten sind zum größten Teil auch aus dem Geltungsbereich des neuen ASchG ausgenommen.

Da aber gerade insbesondere beim Aufbereiten mineralischer Rohstoffe oftmals chemische Prozesse und Chemikalien in großem Umfang eingesetzt werden, wäre angesichts der unbefriedigenden Situation bezüglich der Schutzregelungen für die Gesundheit von Menschen (Arbeitnehmern) die Geltung des ChemG in diesem Bereich umso notwendiger. Dies käme vor allem bezüglich Verwendungsvorschriften, Verwendungsbeschränkungen, Sorgfaltspflichten, dem Recht auf Informati-

- 4 -

onsbeigabe (z.B. Sicherheitsdatenblatt), der Kennzeichnung, Meldepflicht für Vergiftungen, Giftbezug und Giftverkehrs-Beauftragten in günstiger Weise zu tragen.

Bei Gesetzwerdung der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung wären beispielsweise Ärzte in derartigen Betrieben nicht verpflichtet, Vergiftungen gemäß § 25 mitzuteilen; Verwender von Chemikalien wären in diesen Betrieben nicht an Verwendungsbeschränkungen und Stoffverbote (§ 14) gebunden und bräuchten Sicherheitshinweise für die Verwendung (z.B. § 16 Abs. 1) nicht einzuhalten; derartige Betriebe wären weiters von der Einhaltung der Schutzmaßnahmen bei der Verwendung und Lagerung von Giften (§§ 28 bis 31, 33 bis 35) befreit, sie bräuchten keinen sachkundigen Beauftragten für den Giftverkehr zu bestellen, keine einschlägigen Aufzeichnungen zu führen, den Verlust eines Giftes nicht zu melden und sie unterlägen nicht den strengen Sorgfaltspflichten über die gesicherte Aufbewahrung und den besonderen Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung von Giften, wie sie in der Giftverordnung festgelegt sind. Diese Privilegierung der dem BergG unterliegenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheit erscheint als sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Tätigkeiten nach dem BergG 1975, vor allem die den Erwerb, die Verwendung und Beseitigung von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren betreffenden Bestimmungen, sollen daher nach Meinung der Anstalt nicht aus dem Geltungsbereich des ChemG ausgenommen werden.

Zu § 14 Abs. 4 und 5:

Die Regelung der Ausnahmen von Stoffverboten betrifft in hohem Maße auch Belange des Arbeitnehmerschutzes.

Um eine hinreichend einschränkende Grundlage für die Erlassung von Verordnungen zu geben, erlaubt sich die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt vorzuschlagen, daß im ChemG festgelegt werden soll, daß Ausnahmegewilligungen jedenfalls mit maximal 2 Jahren zu befristet sind. Dies entspricht auch der derzeitigen Praxis.

- 5 -

Weiters sollte auch aufgrund der Bedeutung des Verbotes der Verwendung von zumeist hochgiftigen und/oder krebserzeugenden Stoffen für den Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vor Erteilung einer Ausnahmebildung hergestellt werden, soweit es sich um gesundheits-schädliche Chemikalien handelt. Dies erscheint alleine schon deshalb erforderlich, weil dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch § 42 ASchG weitreichende Kompetenzen in bezug auf Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen zukommen.

Nach Meinung der Anstalt sollte auch - wie in der bisherigen Vollzugspraxis und in den Verordnungen zum ChemG vorgesehen - eine Bestimmung bereits im Gesetz Eingang finden, daß der Ausnahmewerber die behauptete Nicht-Ersetzbarkeit der Chemikalien durch Gutachten und Nachweise zu untermauern hat.

Zu § 17 Abs. 3 und 4:

Das in Abs. 3 begründete Vorsorgeprinzip soll bei der Einstufung konsequent zur Anwendung kommen. Das betrifft die in Abs. 4 vorgeschlagene Vorgangsweise:

Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf erachtet es die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für notwendig, daß auch dann, wenn ein Stoff in der Stoffliste mit einer bestimmten Einstufung eingetragen ist, den neuen Erkenntnissen im Sinne des Vorsorgeprinzips der Vorrang einzuräumen ist. Diese Regelung dient im hohem Maße dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich daher vorzuschlagen, § 17 Abs. 4 letzter Satz ersatzlos zu streichen.

Zu § 17 Abs. 5 und zum "Stand der Technik":

Da die Einstufung von Chemikalien vor allem dem Schutz von Gesundheit und Leben von Personen dient, soll der (z.B. in Abs. 5) heran-

gezogene Stand der Technik eine möglichst große Sicherheit gewährleisten. In § 2 Abs. 8 ASchG wurde eine über § 71a Gewerbeordnung 1994 hinausgehende und den Sicherheitsaspekt noch mehr betonende Definition des Standes der Technik festgelegt, welche auch in dem den Arbeitnehmerschutzregelungen verwandten ChemG angewandt werden soll.

Die Anstalt erlaubt sich daher vorzuschlagen, bezüglich des Standes der Technik auf § 2 Abs. 8 ASchG zu verweisen.

Zu § 18a:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Sicherheitsdatenblatt (SiDB) wird seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt begrüßt. Nach Ansicht der Anstalt bedarf die vorgeschlagene Regelung jedoch einiger Anpassungen, um den Zweck des Schutzes von Leben und Gesundheit von Menschen optimal erreichen zu können. Die Anstalt erlaubt sich daher, folgende aus ihrer Sicht sehr wichtige Änderungen vorzuschlagen:

Empfängerkreis des Sicherheitsdatenblattes (Abs. 1 und 6):

Der Entwurf sieht vor, daß das Sicherheitsdatenblatt (SiDB) bei der Abgabe eines gefährlichen Stoffes an eine natürliche oder juristische Person, die diesen zu Erwerbszwecken verwendet, auszufolgen ist. Der bisherige § 12 Abs. 5 der Chemikalienverordnung schreibt vor, daß das SiDB bei der Abgabe "zur gewerblichen oder industriellen Verwendung" auszufolgen ist. Darüberhinaus ist nach Abs. 3 des Entwurfes auf Verlangen jedes Verwenders das SiDB auszufolgen. Die Chemikalienverordnung enthält eine ähnliche Bestimmung.

Das Ziel des ChemG ist unter anderem der Schutz von Gesundheit und Leben der Menschen vor schädlichen Einwirkungen, die insbesondere durch das Verwenden von Chemikalien entstehen können.

- 7 -

Zum gefährdeten und daher zu schützenden Personenkreis gehören jedoch nicht nur die genannten zu Erwerbszwecken tätig werdenden Personen.

Die im Entwurf sowie die in der Chemikalienverordnung vorliegende Festlegung des "verpflichtenden" Empfängerkreises greift daher zu kurz und kann zu Unklarheiten und Irrtümern führen. So könnte bei Anwendung des ChemG überlegt werden, ob einer Krankenanstalt ein SiDB auszufolgt werden muß, weil Spitäler wohl höchst selten zu Erwerbszwecken des Spitalsträgers betrieben werden.

Auch trägt Abs. 2 zu weiterer Verwirrung bei, da aus ihm entnommen werden kann, daß eigentlich an jedermann ein SiDB auszufolgen ist (und nicht nur an zu Erwerbszwecken tätige Personen), diese Ausfolgung aber entfallen kann, wenn "ausreichende Informationen" beigegeben sind.

Letztlich sind bezüglich der Verwendung gefährlicher Stoffe wichtige und bedeutsame Einrichtungen wie insbesondere die Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen und (technische) Schulen sowie Untersuchungs-, Forschungs- und Meßeinrichtungen der Gebietskörperschaften nicht oder nur teilweise erfaßt.

Die Arbeitssicherheit und der sichere Umgang mit gefährlichen Chemikalien in Ausbildungseinrichtungen ist aber für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt von großem Interesse, weil die Studenten und Schüler bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt pflichtversichert sind. Auch bei den Untersuchungs- und Forschungsanstalten etc. der Gebietskörperschaften ist die Anstalt betroffen, weil die dort tätigen Vertragsbediensteten gleichfalls bei ihr pflichtversichert sind. Für alle erwähnten Personengruppen hat die Anstalt Vorsorge für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu treffen und wird im Schadensfall leistungspflichtig.

Daher spricht sich die Anstalt dafür aus, die Pflicht zur Abgabe eines SiDB auf alle Bezieher auszudehnen. Dafür spricht, daß ohne-

hin jedem Verwender (also nicht nur jedem Käufer) auf Verlangen ein SiDB auszufolgen ist und daß aufgrund des gestiegenen Sicherheitsbewußtseins bei Verbrauchern davon erheblich Gebrauch gemacht wird. Die Mehrkosten für den Druck des SiDB in höherer Auflage erscheinen also gering.

Falls diese Regelung als zu weitgehend erscheint, tritt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt jedenfalls dafür ein, alle Betriebe (unabhängig von der Erwerbsabsicht - vgl. § 34 ArbVG) und alle Einrichtungen der Gebietskörperschaften wie z.B. Meß-, Forschungs- und Überwachungsstellen sowie insbesondere die Hochschulen, Schulen und andere (auch private) Ausbildungseinrichtungen in den Kreis der "verpflichtenden" Bezieher aufzunehmen.

Dies kann am einfachsten dadurch erreicht werden, daß aus der generellen Verpflichtung zur Ausfolgung eines SiDB die Ausfolgung an private Abnehmer ausgenommen wird (wie in § 14 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung der BRD geschehen).

Der dargestellten Ausweitung soll auch die Formulierung des Abs. 6 angeglichen werden. Diese Bestimmung erscheint für den Schutz der Arbeitnehmer, der Schüler und Studierenden sowie der oben genannten Vertragsbediensteten sehr wichtig.

In Abs. 6 sollte zur Klarstellung zusätzlich auch auf die Leiter der Einrichtungen abgestellt werden.

Die Anstalt schlägt daher vor, die Einschränkung auf Arbeitnehmer zugunsten der Formulierung "arbeitende Personen", die z.B. auch die betroffenen Studierenden umfaßt, abzuändern.

2. Gleichstellung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt mit den Behörden hinsichtlich der Anforderung von SiDB (Abs. 3):

Zur Beurteilung von Arbeitsbedingungen und zur Beratung im Sinne des § 186 Abs. 1 ASG benötigen die dem Gesundheitsschutz und der

- 9 -

Sicherheit bei der Arbeit dienenden Einrichtungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (unter diesen auch die ÖSBS) des öfteren SiDB, ohne daß sie den Stoff selbst verwenden (§ 2 Abs. 10). Die Anstalt schlägt daher vor, Abs. 3 entsprechend zu erweitern (zur Textierung vgl. die Anmerkung zu § 28 Abs. 3).

3. Art der gefährlichen Stoffe (Zubereitungen), bei denen SiDB auszufolgen sind (Abs. 1):

Der Entwurf sieht ein SiDB nur im Zusammenhang mit einem "gefährlichen Stoff (Zubereitung)" vor. Darunter fallen definitionsgemäß nur die in § 2 Abs. 5 genannten Stoffe (Zubereitungen).

Das ChemG selbst kennt einen den Alltagserfahrungen und der bisherigen Vollzugspraxis entsprechend erweiterten Gefährlichkeitsbegriff in § 18 Abs. 7. Darüberhinaus ist eine Gefährlichkeit einer Zubereitung, die das Vorhandensein eines SiDB rechtfertigt, bereits dann gegeben, wenn die Zubereitung einen stark krebserzeugenden oder chronisch toxisch oder allergisierend wirkenden Stoff in relativ kleiner Konzentration enthält, wobei diese Konzentration erheblich unter jener Konzentration liegt, ab welcher gemäß der Berechnungsformel ein Gefahrensymbol anzugeben ist.

Genau diese Vorgangsweise wird auch in § 14 der Gefahrstoffverordnung der BRD gewählt. Neben stark krebserzeugenden Stoffen in kleinen Konzentrationen erfordert in der BRD das Vorliegen von Blei, Cadmium, Cyanacrylat, Isocyanat, Epoxiden oder mehr als 1 % Aktivchlor das Vorliegen eines SiDB.

Es erscheint als gerechtfertigt und zum Zweck des Arbeitnehmerschutzes als dringend erforderlich, daß das österreichische ChemG zumindest die Möglichkeit vorsieht, auch für solche wie in den Beispielen genannten Stoffen (Zubereitungen) ein SiDB vorzusehen. Die Anstalt erlaubt sich daher, darauf zu drängen, daß eine Erweiterung im genannten Sinn zumindest im Verordnungsauftrag (Abs. 5) als Möglichkeit vorgesehen werden muß.

- 10 -

4. Widerspruchsfreiheit der Bestimmungen über das SiDB im Verhältnis zu den Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Abs. 4 und 7)

Das ASchG wird gemäß § 60 Abs. 1 Z 18 des Entwurfs von den Regelungen des ChemG nicht berührt. Dennoch erscheint es sinnvoll und notwendig, in den Detailbestimmungen des § 18a Vorsorge für ein gutes Ineinandergreifen der beiden Regelungsbereiche zu schaffen, und zwar

1. um unnötige Anwendungs- und Auslegungsprobleme sowie Irrwege im Arbeitnehmerschutz zu vermeiden und
2. weil nicht alle Verwender von gefährlichen Chemikalien dem Geltungsbereich des ASchG unterliegen (oder in Zukunft dem Geltungsbereich EWR-konformer Bedienstetenschutz-Gesetze des Bundes und der Länder unterliegen werden).

Große Personengruppen wie die Studierenden und Schüler sowie private Verwender werden hingegen von vergleichbaren Schutzregelungen nicht erfaßt. Es ist schon daher zweckmäßig, das SiDB auf die heutigen Arbeitnehmerschutzregelungen (wie sie in den einschlägigen EWR-Richtlinien und im ASchG zum Ausdruck kommen) auszurichten, so daß auch diese Personen durch das SiDB über die zeitgemäßen und richtigen Sicherheitsmaßnahmen informiert sind.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich daher, für Abs. 4 Z 9 folgenden Wortlaut vorzuschlagen:

"Angaben über Expositionsbegrenzung und Schutzausrüstungen, wobei die Maßnahmen und Rangordnung nach § 43 ASchG sinngemäß zu berücksichtigen sind".

Dies soll auch dem zur Absicherung des Herstellers (Importeurs) gegen allfällige Haftungsansprüche üblich gewordenen Pauschalverweis auf die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ("Handschuhe tragen, Schutzbrille tragen, Atemschutzmaske tragen") möglichst

- 11 -

entgegenwirken und einer diesbezüglichen näheren Regelung durch die Verordnung eine Grundlage geben (wie dies z.B. in der Gefahrstoffverordnung der BRD geschieht).

Aus den schon angeführten Gründen tritt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dafür ein, den im Entwurf vorgesehenen Abs. 7 umzuformulieren.

Die "gewerbliche Verwendung" unterliegt nämlich jedenfalls den ausführlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzrechtes, wobei das Unberührtbleiben des ASchG schon in § 60 Abs. 1 festgestellt wird und überdies aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes zur Ermittlung, Beurteilung und Gefahrenverhütung auch durchaus Maßnahmen erforderlich sein können, die von den Hinweisen im SiDB für den Standardfall abweichen müssen.

Die Anstalt tritt daher dafür ein, vielmehr jenen Bereich anzusprechen, der nicht von den Arbeitnehmerschutzvorschriften abgedeckt ist und in dem ein tatsächliches Sicherheitsdefizit vorherrscht. Hier ist beispielsweise an die Tätigkeit von Studierenden und Schülern in Ausbildungseinrichtungen sowie an zahlreichen öffentlich-rechtlich eingerichteten Untersuchungs-, Forschungs- und Meßstellen zu denken.

Die Anstalt erlaubt sich, folgenden Text für Abs. 7 vorzuschlagen:

"In Einrichtungen, in denen die Arbeitenden nicht den Arbeitnehmerschutzvorschriften unterliegen, sind bei der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zumindest die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu ergreifen, die sich den Sicherheitsdatenblättern entnehmen lassen."

Die Ergreifung von Umweltschutzmaßnahmen gemäß den SiDB in allen Betrieben und Einrichtungen kann angefügt werden.

5. Kostenlose Abgabe des SiDB (Abs. 1)

Obwohl die kostenlose Abgabe des SiDB als selbstverständlich erscheint, soll sie jedenfalls im ChemG verankert werden, um eine Änderung dieser Praxis, aus welchen Gründen auch immer, auszuschließen. Bei einer kostenpflichtigen Abgabe des SiDB besteht zu befürchten, daß einzelne Verwender zum Nachteil ihrer Gesundheit oder das einzelne Betriebe - insbesondere bei der geänderten Nachlieferung von SiDB - zum Nachteil des Arbeitnehmerschutzes zu sparen beginnen könnten. Auch in der BRD ist die kostenlose Abgabe vorgeschrieben.

Zu § 20:

In besonderen Fällen soll es auch für gefährliche Fertigwaren möglich sein, durch Verordnung die Erstellung und Abgabe eines SiDB vorzusehen. Dies ist zwar implizit durch die Einbindung des § 18a in die vorgeschlagene Fassung beabsichtigt, sollte aber nach Meinung der Anstalt auch ausdrücklich durch das Wort "Sicherheitsdatenblatt" ergänzt werden.

Zu Abschnitt II:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung von Reinigungsmitteln in den Gesetzesentwurf, die ihre Reinigungswirkung auch ohne das Hinzufügen von Wasser entfalten. Es soll jedenfalls zweifelsfrei sichergestellt sein, daß auch Entfettungsmittel z.B. für Metallteile auf der Basis organischer Lösungsmittel vom Geltungsbereich erfaßt werden. Erforderlichenfalls wären diese (etwa bei den Beispielen in § 21a Abs. 2) ausdrücklich zu nennen.

Eine möglichst umfassende Geltung für alle Reinigungsmitteln und verwandte Produkte im Sinne des Entwurfs ist aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes anzustreben, da bei Reinigungsberufen beruflich bedingte Hautschädigungen sehr häufig auftreten und mit Hilfe der

- 13 -

Registrierungsdaten (§ 21b Abs. 1) wertvolle Erkenntnisse hinsichtlich des Vorkommens und der Vermeidungsmöglichkeiten schädigender Inhaltsstoffe gewonnen werden können.

Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sollte daher im Einzelfall Zugang zu den Daten ermöglicht werden, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen (siehe auch die Bemerkungen zu § 42).

Häufig werden vor allem Wasch- und Reinigungsmittel in der Form von sogenannten "Nachfüllpackungen" udgl. in Verkehr gebracht. Als Gebrauchshinweis wird dieser Verpackung die Empfehlung oder der Handlungsvorschlag beigegeben, den Inhalt in eine Vorratsbox, Bereithaltungsschachtel oder dgl. umzufüllen. Oftmals sind auf derartigen vom Hersteller in Verkehr gebrachten Vorratsboxen udgl. die nach dem ChemG erforderlichen Kennzeichnungen und Gebrauchshinweise, insbesondere die Gefahrenkennzeichnung und Sicherheitsratschläge nicht ersichtlich. Diese Vermarktungsstrategie würde sich sogar zur Umgehung einer wirksamen Kennzeichnungspflicht eignen, um die Verbraucher möglichst nicht mit Gefährlichkeitsaspekten und Sicherheitsanordnungen "belasten" zu müssen, die das "Produktimage" beeinträchtigen könnten.

Da dies zu Lasten des Gesundheitsschutzes auch bei der Arbeit gehen kann, soll die Möglichkeit, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Vorratsboxen udgl. in Verkehr zu setzen, im Gesetz unterbunden werden.

Zu §§ 23 und 27:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist der Meinung, daß die Giftliste auch weiterhin taxativ alle mindergiftigen Stoffe enthalten soll.

Die Einschränkung der Taxativität der Giftliste auf sehr giftige und giftige Stoffe wird abgelehnt. Der Giftliste kommt auch im Ar-

- 14 -

beitnehmerschutz für Beurteilung und Beratung große Bedeutung zu, sodaß eine Vollständigkeit auch hinsichtlich mindergiftiger Stoffe weiterhin gewährleistet sein muß. Dabei ist hervorzuheben, daß "mindergiftige" (gesundheitsschädliche) Stoffe aufgrund der Zuordnungskriterien der Chemikalienverordnung solche Stoffe sind, von denen bereits ganz erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen können.

Sollte dieser Meinung nicht gefolgt werden, sollten bei Aufhebung der Taxativität hinsichtlich mindergiftiger Stoffe zur Wahrung eines Mindestmaßes an praktischer Gebrauchstauglichkeit die minder giftigen Stoffen in derselben Liste verzeichnet werden wie die sehr giftigen und giftigen. Die in den Erläuterungen angekündigte Teilung in zwei Listen wird von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wegen Benützungsunfreundlichkeit abgelehnt.

Darüberhinaus soll nach Meinung der Anstalt die schon jetzt getrennt geführte Liste nach § 27 Abs. 5 (Pflanzenschutzmittelbestandteile) unter Beibehaltung der minder giftigen Stoffe mit der "eigentlichen" Giftliste nach § 23 zusammengefaßt werden. Auch dies würde der Benützungsfreundlichkeit und Übersichtlichkeit dienen.

Zu §§ 24 Abs. 2, 25 und 26:

Die Ausweitung der Meldepflicht auf bestimmte gefährliche Zubereitungen, die allgemein gefaßte Verordnungermächtigung für die Verpflichtung zur Vergiftungsmeldung, die Möglichkeit zur Informationseinholung nach § 26 Abs 2 sowie die Einrichtung der Giftinformations-Datenbank werden als notwendige Maßnahmen sehr begrüßt. Dabei ist die im Entwurf gegebene allgemeinere Formulierung des § 25 zu unterstreichen, um abweichend von den in den Erläuterungen geäußerten Motiven erforderlichenfalls auch weitere Meldepersonen in die Mitteilungspflicht einbeziehen zu können.

- 15 -

Alle Maßnahmen sind auch dazu erforderlich, um berufsbedingte Vergiftungen und Verätzungen sowie allenfalls weitere Gesundheitsschäden durch den Ersatz bestimmter gefährlicher Stoffe oder durch Änderung bei den Warnhinweisen besser verhüten zu können.

Die gesetzliche Unfallversicherung benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Unfall- und Berufskrankheitenverhütung daher das Recht, im Einzelfall erforderlichenfalls auf diese Informationen zugreifen zu können (siehe Bemerkung zu § 42).

Zu § 28 Abs. 3:

Zu den ex lege zum Erwerb von sehr giftigen oder giftigen Stoffe berechtigten Einrichtungen sollen unverzichtbarerweise auch die chemischen Laboratorien der Unfallverhütungsdienste (Hauptstelle, Landes- und Außenstellen) der gesetzlichen Unfallversicherungsträger gehören. Diese scheinen durch § 28 Abs. 3 Z 2 lit c nicht erfaßt zu sein. Diese Laboratorien stehen hinsichtlich der Qualifikation der Beschäftigten und der erforderlichen Verlässlichkeit jedenfalls den anderen in Abs. 3 genannten Einrichtungen gleich.

Es soll daher - sofern eine Einbeziehung durch lit c nicht mit Sicherheit Platz greift - die Liste der Einrichtungen in Z 2 erweitert werden durch folgende Anführung:

"Dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit bei der Arbeit dienende Laboratorien der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung".

Die Formulierung "Laboratorien der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung" wurde daher gewählt, weil sie z.B. auch die Laboratorien der ÖSBS mit einschließt.

Zu § 29 Abs. 11:

Unter Bedachtnahme auf den großen Kreis der ex-lege-Berechtigten nach § 28 Abs. 3 wäre die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung

- 16 -

und des Erlöschens der Bestätigung, wenn Gifte nicht mehr benötigt werden, sinnvoll. Die Grundlage für die diesbezügliche Regelung durch Verordnung könnte in § 29 Abs. 11 geschaffen werden.

Zu § 31 und zum Begriff des "Betriebes":

Die Anstalt begrüßt die Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Giftverkehr auch bei Verwendung (sehr) giftiger Stoffe sowie die erforderliche Sachkundigkeit dieser Personen vor allem in Hinblick auf das ASchG.

Die Einschränkung auf "Betriebe" erscheint jedoch als zu weitgehend und nicht gerechtfertigt. In allen Einrichtungen, in denen mit (sehr) giftigen Stoffen umgegangen wird, soll nach Meinung der Anstalt die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften überwacht werden. In zahlreichen Einrichtungen (Forschungs- und Überwachungsstellen usw.) der Gebietskörperschaften aber wird mit (sehr) giftigen Stoffen umgegangen, ohne daß diese als "Betriebe" qualifiziert werden. Sie mögen wohl "Betriebe" im Sinne des § 34 ArbVG sein, werden dann jedoch de facto über die Einschränkung der Betriebsdefinition, wie sie in § 2 Abs. 2 Bundesbediensteten-Schutzgesetz vorgenommen wird, aus dem Geltungsbereich des ChemG wieder entfernt.

Daher erlaubt sich die Anstalt anzuregen, zur Klarstellung des Geltungsbereiches und zur Vermeidung von Auslegungsproblemen in ChemG eindeutig klarzustellen, daß mit Betrieben solche im Sinne des § 34 ArbVG gemeint sind. Darüber hinaus müssen jedoch auch die Schulen und Unterrichtsanstalten (die wohl nicht durch § 34 ArbVG verfaßt werden) einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang muß vor allem auf die Studierenden an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie auf die Schüler an einschlägigen technischen und medizinisch-technischen Schulen verwiesen werden, die bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt pflichtversichert sind. Nach den von den fachkundigen Organen

- 17 -

des Unfallverhütungsdienstes bei den Besuchen dieser Einrichtungen gemachten Beobachtungen werden vor allem in Hochschulen, aber zum Teil auch in Schulen selbst fundamentale Vorschriften des sicheren Umganges, der sicheren Verwahrung und Kennzeichnung von Giften in aller Regel nicht eingehalten. In diesen Einrichtungen ereignen sich auch immer wieder Vergiftungsunfälle, die gerade durch die Einhaltung der giftrechtlichen Kennzeichnungs-, Verwendungs- und Unterweisungsvorschriften vermieden hätten werden können.

Aus diesen Gründen spricht sich die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dafür aus, daß ein Beauftragter für den Giftverkehr auch in "jeder Einrichtung, die Gifte gemäß § 22 Z 1 (...) verwendet" (Abs. 1), bestellt wird.

Weiters soll nach Meinung der Anstalt dem "Betriebsinhaber" (Abs. 1 und 3) der "Leiter der Einrichtung" gleichgestellt werden.

Zu § 32 Abs. 2:

Die Anstalt ist der Ansicht, daß bei Abgabe eines mindergiftigen Stoffes im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Personen (Arbeitnehmern) auch Hinweise und Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Beseitigung gegeben werden sollten. Der Umfang der Hinweise soll dementsprechend um Angaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 ergänzt werden.

Zu § 42:

Wie schon in den Bemerkungen zu §§ 24 und 26 und zum Abschnitt II erwähnt, benötigt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Einzelfall Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten, die aufgrund des ChemG gemeldet werden.

Soweit dieser Datenzugang sowie im Einzelfall der Zugriff auf personenbezogene Daten, die nach § 41 Abs. 4 registriert werden, im

Rahmen der Rechts- und Verwaltungshilfe (z.B. § 360 ASVG) nicht vollständig garantiert ist, sollen nach Meinung der Anstalt in § 42 Abs. 2 auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung angeführt werden, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Zu § 47 Abs. 1:

Die Anstalt erlaubt sich zu bemerken, daß die Beseitigung zusätzlich zu der vorgeschlagenen Änderung weiterhin Gegenstand der Nachschau bleiben sollte.

Zu §§ 50 und 49 Abs. 5:

Die Organe des Landeshauptmannes und die zuständigen Bundesminister können gem. § 47 Abs. 1 des Entwurfs überall, wo Chemikalien verwendet werden, Nachschau halten und Arbeitseinrichtungen und Herstellungsverfahren überprüfen und Proben entnehmen (§ 49 Abs. 1).

Aus dem Wortlaut und dem Sinn dieser Bestimmungen (sowie aus den Erläuterungen) geht hervor, daß diese - durchaus notwendigen und von der Anstalt befürworteten - Kontrollrechte auch auf Einrichtungen, die keine "Betriebe" oder "Geschäfte" (siehe auch Anmerkung zu § 31) sind, anzuwenden sind.

Dieser Bestimmung steht in § 50 jedoch keine Entsprechung gegenüber, derzufolge auch andere Personen als Inhaber von Betrieben und Geschäften, nämlich die Leiter von Einrichtungen, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Überwachungsmaßnahmen zu dulden und zu unterstützen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes der bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt pflichtversicherten Studierenden erlaubt sich die Anstalt vorzuschlagen, daß der in § 50 aufgezählte Personenkreis (Geschäftsinhaber etc.) durch den "Leiter der Einrichtung"

- 19 -

zur erweitern ist, um Interpretationen hintanzuhalten, daß Einrichtungen wie Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und Schulen nicht überprüft werden können.

In diesem Sinne wäre auch in § 49 Abs. 5 eine solche Erweiterung gerechtfertigt.

Zu §§ 55 und 56:

Die Anstalt erlaubt sich anzuregen, entsprechend dem ASchG zur Wirksamkeit der Strafandrohung eine Mindeststrafe festzulegen. Die Höhe der angedrohten Geldstrafen sollte entsprechend der Geldentwertung seit Inkrafttreten des ChemG angehoben werden.

Zu § 55 Z 27:

Da - begrüßenswerterweise - auch für das Verwenden von (sehr) giftigen Stoffen ein Beauftragter für den Giftverkehr zu bestellen ist, ist die Strafbestimmung nach Meinung der Anstalt entsprechend zu erweitern; außerdem ist entsprechend den Bemerkungen zu § 31 nicht nur auf den Betriebsinhaber abzustellen.

Zu § 55 Z 28:

Als Beauftragter für den Giftverkehr wird in der Regel ein Beschäftigter der Einrichtung, dem kein Weisungsrecht zukommt und der gemäß § 31 Abs. 3 von der Verantwortung für die Einhaltung des ChemG befreit ist, bestellt. Es widerspricht daher nach Meinung der Anstalt der gebotenen Verhältnismäßigkeit, dieser Person eine Verwaltungsstrafe in derselben Höhe anzudrohen wie dem tatsächlich nach dem ChemG Verantwortlichen.

Diese unverhältnismäßige Strafdrohung läßt befürchten, daß sich - zum Schaden des Schutzes der Arbeitenden - Verantwortungsbewußte und umsichtige Personen der Bestellung zum "Giftbeauftragten" entziehen werden.

Die Anstalt schlägt daher vor, Pflichtverletzungen dieser Personen mit einer wesentlich niedrigeren Strafe zu bedrohen.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich, folgende Strafbestimmungen vorzuschlagen:

1. Fehlende Gewährleistung von Vergiftungsmeldungen nach § 25:

Mitteilungen nach § 25 stellen eine wesentliche Voraussetzung für die frühzeitige Erkennung neuer Gefahren und für die Weiterentwicklung chemikalienrechtlicher Schutzmaßnahmen dar. Die Einhaltung der Mitteilungspflicht soll daher mit einer Sanktionsmöglichkeit in geringer Höhe (etwa in der Höhe, wie sie bei Verstößen nach § 55 Z 28 in Betracht kommt) erzwungen werden können.

2. Fehlende Gewährleistung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 16 Abs. 1):

Diesen Sorgfaltspflichten kommt nach Meinung der Anstalt deshalb große Bedeutung zu, weil sie auf die Verwendung abstellen und generell zum Tragen kommen. Während im Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzrechtes weitgehende Möglichkeiten bestehen, die Einhaltung der dem Schutz von Leben und Gesundheit dienenden Maßnahmen beim Umgang mit Chemikalien zu erzwingen, ist dies außerhalb des Dienstnehmerschutzbereiches, insbesondere an Hochschulen und in anderen Ausbildungseinrichtungen, nicht möglich. In diesen Einrichtungen sind für die Studierenden Beschäftigten-Schutzvorschriften nicht anzuwenden. Im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der pflichtversicherten Studierenden und Schüler sollte die Ernsthaftigkeit der Anordnungen des § 16 Abs. 1 mit einer Strafbestimmung unterstrichen werden.

- 21 -

Zu § 57:

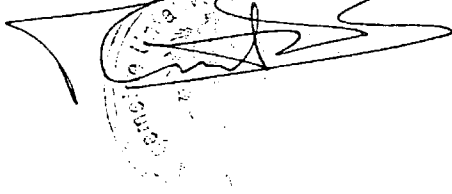
Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt sieht in der gemäß Abs. 2 vorgeschlagenen Möglichkeit, weisungsgebundene Arbeitnehmer (z.B. "Giftbeauftragte"), denen keine reale Anordnungsbefugnis zukommt, als verwaltungsrechtlich Verantwortliche zu bestellen, eine nicht zufriedenstellende Situation.

Daher sollte die Übertragungsregelung des § 57 Abs. 2 schärfer gefaßt werden. Als Vorbild dafür kann § 23 ArbeitsinspektionsG 1993 herangezogen werden, demzufolge nur leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, mit nachweislicher Zustimmung des Bestellten bestellt werden.

Dies zeigte sich in der strafrechtlichen Vollziehung des Arbeitnehmerschutzrechtes zum Schutz der Beschäftigten als dringendst erforderlich!

Auch der inhaltliche Zusammenhang zwischen chemikalienrechtlicher und arbeitnehmerschutzrechtlicher Verantwortlichkeit liegt nahe. Darüber hinaus erscheint eine gleichartige Regelung als dringend erforderlich, weil in der betrieblichen Praxis oftmals Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 ASchG) oder Sicherheitsfachkräfte (§ 73 ASchG) zugleich als "Giftbeauftragte" und - sofern dies nicht im oben erwähnten Sinn unterbunden wird - auch als strafrechtlich Verantwortliche im Sinne des ChemG bestellt werden. Da das ChemG naturgemäß eine ausgeprägte arbeitnehmerschutzrechtliche Komponente enthält, wären verwaltungsstrafrechtliche Auslegungsschwierigkeiten unausweichlich, da dem Verbot der Verantwortungsübertragung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes die eingeschränkt mögliche Verantwortungsübertragung nach dem ChemG gegenüber stünde.

Der Generaldirektor:

A handwritten signature in black ink is written over a circular official stamp. The stamp contains some illegible text, possibly a date or reference number.